



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.05.2020

Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und weitere Festlegungen für die Zeit ab 04.05.2020 – Ergänzende Hinweise zum Schreiben vom 29.04.2020 aufgrund der 4. BayIfSMV

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die am 05.05.2020 von der Staatsregierung beschlossene Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung trifft einige neue Regelungen, die sich auch auf den kirchlichen Bereich auswirken.

Die derzeit wöchentlich neu erlassenen Vorschriften der Staatsregierung führen leider dazu, dass wir Ihnen in kurzen Abständen Aktualisierungen zusenden müssen und die Entwicklungen nicht längerfristig vorhersehen oder planen können.

Zudem möchten wir zu einigen weiteren, in den vergangenen Tagen häufiger gestellten Fragen im Zusammenhang mit unseren Schreiben vom 29.04.2020 und 04.05.2020 noch ergänzende Hinweise geben.

Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)

Die Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.05.2020 und unser Infektionsschutzkonzept haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gottesdienst für alle Teilnehmer/innen mit Ausnahme der Liturgen, die gerade liturgisch sprechen, festgelegt.

In der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020 hat die Staatsregierung nun ergänzend eine allgemeine Regelung getroffen. Soweit eine Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gelten folgende Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 4. BayIfSMV):

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Gottesdienste im Freien

Gemäß der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste (Andachten eingeschlossen) im Freien auf 50 Personen beschränkt und ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 6 Abs. 1 Buchst. b 4. BayIfSMV). Es muss also gewährleistet sein, dass diese Teilnehmerzahl entsprechend beschränkt ist. Um das zu gewährleisten, wird empfohlen, die Fläche für die Gottesdienstgemeinde klar zu markieren und auch die Sitz- oder ggf. Stehplätze so zu markieren, dass jederzeit der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann. Zudem ist zu gewährleisten, auch ggf. durch entsprechende Ausschilderung und Markierung, dass der Zugang zum Gottesdienstgelände wie das Verlassen geordnet unter Wahrung der Abstandsregel erfolgt. Bei Eucharistiefiern sind die einschlägigen Vorgaben unter Nr. 5 des Infektionsschutzkonzepts für katholische Gottesdienste im Erzbistum zu beachten und einzuhalten.

Gottesdienste in Ordensgemeinschaften/geistlichen Gemeinschaften

In unserem Schreiben vom 31.03.2020 haben wir aufgrund der damals geltenden Rahmenbedingungen darauf hingewiesen, dass „Hausgeistliche“, resp. Priester, die im Haus einer Ordens- oder sonstigen geistlichen Gemeinschaft (Kommunität) wohnen, also zur Hausgemeinschaft gehören, mit dieser im privaten Rahmen, nichtöffentlich Gottesdienst feiern dürfen, aber bis auf weiteres keine Priester, die von außerhalb zur Gottesdienstfeier kommen würden. Aufgrund der neuen Regelungen in der 4. BayIfSMV sind in privat genutzten Räumen Zusammenkünfte mit einem Teilnehmerkreis gestattet, der neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auch eine weitere Person umfassen darf. Daher können nun auch Priester von außerhalb zur Gottesdienstfeier kommen.

Innerhalb der Gemeinschaft und auch bei möglichen liturgischen Feiern gelten die allgemeinen Regeln bzgl. sozialer Kontakte, Abstandhalten zwischen den einzelnen Personen usw. Da in vielen Ordensgemeinschaften auch Personen aus den Risikogruppen leben, bleibt hier eine strikte Beachtung besonders angezeigt.

Beerdigungen

Aufgrund der Bestimmung, dass bei Gottesdiensten im Freien bis zu 50 Personen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben (Abstandsregel etc.) teilnehmen können, ist die Frage aufgekommen, weshalb für Beerdigungen bis dato eine geringere Höchstteilnehmerzahl (10 – 15) vorgegeben ist. Hierzu ist angekündigt, dass die staatlichen Vorgaben aktualisiert werden. Unsere Nachfrage beim hierfür zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ergab leider, dass damit erst nächste Woche zu rechnen ist. Bitte informieren Sie sich auch selbst, ob es hierzu in den kommenden Tagen eine aktuelle Ergänzung bei den FAQs des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Integration und Sport unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> geben wird.

Ordnerdienst

Im von den bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Infektionsschutzkonzept ist unter Nr. 4.2 festgelegt, dass die zur Einlasskontrolle eingesetzten Ordner/innen keiner Risikogruppe angehören dürfen. Diese Festlegung wurde auf medizinischen Rat im Sinne des Gesundheitsschutzes getroffen, da es gerade hier zum Kontakt mit vielen Gottesdienstbesuchern kommt. In der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege veröffentlichten Definition der Risikogruppen (Anlage 3 zum Schreiben vom 29.04.2020, <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen>), die neben Vorerkrankungen auch eine Altersgrenze als Kriterium nennt, heißt es wörtlich: „ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf (im Falle einer Corona-Erkrankung) ab etwa 50–60 Jahren)“. Demnach gibt es eine verbindliche Festlegung: Wer älter als 60 Jahre ist, gehört zu der Risikogruppe. Personen zwischen 50 und 60 müssen selbst abwägen, ggf. unter Einbeziehung von ärztlichem Rat, ob sie diesen Ordnerdienst

übernehmen, was nicht ausgeschlossen ist. Hier kann man bei den Betroffenen nur um Verständnis werben, auch bei den gesunden über 60-Jährigen.

Wir hoffen sehr, dass es neben den vielen engagierten älteren Gemeindemitgliedern auch ausreichend Jüngere gibt, die bereit sind, diesen Dienst zu übernehmen. Bewusst sind deshalb z.B. auch ältere Ministranten genannt, die das nach entsprechender Einweisung auch tun können und momentan ohnehin in ihrem Dienst im Gottesdienst zumindest zahlenmäßig eingeschränkt sind.

Bei vielen weiteren wichtigen Aufgaben zur Ermöglichung der Gottesdienste, die weniger mit unmittelbarem persönlichen Kontakt verbunden sind, etwa der Markierung der Plätze, ggf. die Entgegennahme/Koordinierung von Anmeldungen etc., können Personen aus den Risikogruppen selbstverständlich mithelfen.

Kirchenmusik

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen und im Freien ist generell auf Chor- und Ensemblegesang zu verzichten, wie im Infektionsschutzkonzept festgehalten. Da bei unserem Diözesanmusikdirektor hierzu verschiedentlich Rückfragen eingegangen sind, sei hier nochmals allgemein klargestellt, dass der Begriff „Scholagesang“ nicht das Singen einer Schola meint, was ja unter die eben genannte Kategorie fallen würde, sondern die Art der Gesänge (Gregorianischer Choral, einstimmiger deutscher Liturgiegesang).

Ebenso sei nochmals darauf hingewiesen, dass in Ensembles keine Blasinstrumente (weder Holz noch Blech) zum Einsatz kommen dürfen. Andere Instrumente wie Streicher, Gitarre, Akkordeon, E-Piano etc., bei deren Spiel ein Mund-Nase-Schutz getragen werden kann, können unter Wahrung der üblichen Abstands- und Hygieneregeln eingesetzt werden.

Liturgische Kleidung

Es wird in Absprache mit dem Betriebsmedizinischen Dienst der Erzdiözese empfohlen, dass die jeweilige liturgische Kleidung (z.B. Albe, Schultertuch, Zingulum, Talar, Stola, Chorrock, Messgewand, Dalmatik, Pluviale) einer Person fest zugeordnet wird. Bei den Hauptamtlichen sollte das ja grundsätzlich möglich sein. Ministrantengewänder hingegen werden i.d.R. nicht in der Zahl vorhanden sein, dass entsprechend verfahren werden kann. Auch eine Reinigung nach jedem Gebrauch wird kaum praktikabel sein. Es wird aber nachdrücklich empfohlen, dass die Gewänder nach Gebrauch gut ausgelüftet und nicht innerhalb von kurzer Zeit (wenigen Stunden) von verschiedenen Personen genutzt werden.

Besuche von Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen

Die Besuchsverbote für Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen werden ab 09.05.2020 gelockert (§ 4 und § 23 Abs. 3 4. BayIfSMV). Jeder Patient oder Bewohner darf einmal täglich während einer festen Besuchszeit von einem definierten Personenkreis besucht werden. Weitere Ausnahmen vom Besuchsverbot sind auch zu seelsorgerischen Zwecken zulässig und von der Einrichtung vorab zu genehmigen. Für die Besucher gilt Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Dienstgespräche/Gremiensitzungen

Nach der Aufhebung der Ausgangsbeschränkung gilt aktuell gemäß der 4. BayIfSMV nur eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum. Ausgenommen von der Kontaktbeschränkung sind berufliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Dienstliche Besprechungen oder Begehungen sind somit unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben und Abstandsregeln möglich, soweit sie erforderlich sind. Mit Blick auf die Empfehlungen des betriebsmedizinischen Dienstes sollen Besprechungen möglichst kurz gehalten werden (30 Minuten bis 1 Stunde, anschließend ist zumindest eine Pause zum Lüften erforderlich), da das gesundheitliche Risiko mit der Dauer des gemeinsamen Aufenthalts im selben Raum steigt. Alle Teilnehmer/innen müssen eine

Mund-Nasen-Bedeckung tragen, falls nicht ein Abstand von mindestens 3 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Gremiensitzungen fallen nach den uns erteilten Auskünften weiterhin unter das Veranstaltungsverbot. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (§ 5 4. BayIfSMV).

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin